

Handelsgesetzbuch

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Hartmut Oetker

Universitätsprofessor an der Universität zu Kiel
Richter am Thüringer Oberlandesgericht a.D.

8. Auflage 2024

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



FamFG → Rn. 157 ff.).³⁴⁵ „Unzulässig“ sind Eintragungen, die sachlich unrichtig sind oder ohne Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungsvoraussetzungen vorgenommen wurden (zu den Grenzen registergerichtlicher Prüfungskompetenz → § 8 Rn. 62).³⁴⁶ Nur der **Mangel einer wesentlichen Voraussetzung** rechtfertigt die Amtslöschung,³⁴⁷ wie in § 395 Abs. 1 S. 1 FamFG ausdrücklich festgestellt ist. Der Verstoß gegen bloße Ordnungsvorschriften genügt nicht.³⁴⁸ Schreibversehen und ähnliche **offenbare Unrichtigkeiten** können nach § 17 Abs. 1 HRV insbesondere durch Neueintragung berichtigt werden (Information der Beteiligten: § 17 Abs. 2 HRV). Im Registerverfahren ist die sog. **Fassungsbeschwerde** statthaft, also die Beschwerde, mit der der Beschwerdeführer sich gegen die Ablehnung eines Antrags auf Änderung der Fassung der Registereintragung wendet (→ Rn. 135). Im Anwendungsbereich des § 17 HRV steht § 42 Abs. 3 S. 1 FamFG der Anfechtung der Ablehnungsentscheidung nicht entgegen.³⁴⁹

Bei der Beurteilung, ob ein Mangel einer wesentlichen Voraussetzung vorliegt, ist zwischen deklaratorischen und konstitutiven Eintragungen zu differenzieren. Eine deklaratorische Eintragung ist nur dann von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragung auch sachlich unrichtig ist. Dass die Eintragung verfahrensrechtlich fehlerhaft zustande gekommen ist, rechtfertigt noch keine Amtslöschung, da das Registergericht ansonsten nach der Löschung den Anmeldepflichtigen zur Vornahme der Anmeldung auffordern müsste, um anschließend eine inhaltlich identische, aber formell einwandfreie Eintragung herbeizuführen.³⁵⁰ Ist die Eintragung konstitutiv, reicht ein wesentlicher Verfahrensfehler, um die Löschung von Amts wegen zu rechtfertigen, da in diesem Fall die formelle Voraussetzung für die Rechtsänderung fehlt.³⁵¹ Der Verfahrensfehler muss allerdings ohne vernünftige Zweifel angenommen werden können.³⁵² Ein Verfahrensfehler in diesem Sinne ist beispielsweise auch das Fehlen der für die konstitutive Eintragung erforderlichen Anmeldung.³⁵³ Eine Eintragung kann auch nachträglich unzulässig geworden sein. Beispielsweise wird die **Eintragung eines GmbH-Geschäftsführers** vom Amts wegen gelöscht,³⁵⁴ wenn das Amt des Geschäftsführers kraft Gesetzes von selbst endet.³⁵⁵ Ebenso ist die Eintragung der inländischen **Zweigniederlassung** einer ausländischen Gesellschaft nach § 395 FamFG zu löschen, wenn die **Gesellschaft im ausländischen Heimatregister gelöscht** wurde (zu den Folgen des Brexit vgl. → § 13d Rn. 23a f. mwN).³⁵⁶ Besteht die gelöschte Gesellschaft als „Restgesellschaft“ fort, handelt es sich um eine Liquidationsgesellschaft oder um eine werbende Gesellschaft deutschen Rechts;³⁵⁷

³⁴⁵ BayObLG 17.5.1978, BayObLGZ 1978, 121 (126); 353 (355); 18.11.1982, Rpfleger 1983, 73; 6.4.2000, NJW-RR 2000, 1348; KG 30.1.2012, Rpfleger 2012, 550; Sternal/Eickelberg FamFG § 395 Rn. 4; SLM/Müther FamFG § 395 Rn. 139; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 395 Rn. 3; zur nach § 394 FamFG vollzogenen Löschung vgl. OLG Düsseldorf 14.9.2012, FGPrax 2013, 33 (34); 1.3.2016, RNotZ 2016, 331; 28.2.2017, NJW-RR 2017, 674 f.; OLG München 22.11.2012, NZG 2013, 188 (189); zu § 12 FGG vgl. BGH 21.6.1979, NJW 1979, 1987.

³⁴⁶ BHS/Harders FamFG § 395 Rn. 8; Sternal/Eickelberg FamFG § 395 Rn. 12; MüKoFamFG/Krafka FamFG § 395 Rn. 7; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 395 Rn. 7.

³⁴⁷ BayObLG 4.6.1997, NJW-RR 1998, 613 (614); 6.4.2000, NJW-RR 2000, 1348 (1349); OLG Düsseldorf 23.6.2017, NZG 2017, 1109 (1110); OLG Frankfurt 4.8.1997, NJW-RR 1998, 612 (613); OLG München 22.11.2012, NZG 2013, 188 (189); Krafka RegisterR Rn. 440.

³⁴⁸ Vgl. BHS/Harders FamFG § 395 Rn. 12; MüKoFamFG/Krafka FamFG § 395 Rn. 10, jeweils mwN.

³⁴⁹ OLG Hamm 26.1.2010, DNotZ 2010, 555 (556).

³⁵⁰ BayObLG 19.6.2001, FGPrax 2001, 213 (214); OLG Zweibrücken 8.5.2006, FGPrax 2006, 229; Bahrenfuss/Steup FamFG § 395 Rn. 11; HaKo-HGB/Lamsa Rn. 99; Krafka/Kühn RegisterR Rn. 443; MüKoFamFG/Krafka FamFG § 395 Rn. 11; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 395 Rn. 35; vgl. auch OLG Düsseldorf 28.2.2017, NJW-RR 2017, 674; KG 13.5.2020, NJW-RR 2020, 925 (926); SLM/Müther Rn. 143.

³⁵¹ BayObLG 19.12.2001, FGPrax 2002, 82; OLG Düsseldorf 14.12.1998, Rpfleger 1999, 228; Krafka RegisterR Rn. 442; HaKo-HGB/Lamsa Rn. 99; BHS/Harders FamFG § 395 Rn. 13; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 395 Rn. 38; Bahrenfuss/Steup FamFG § 395 Rn. 12.

³⁵² BayObLG 19.12.2001, FGPrax 2002, 82.

³⁵³ BHS/Harders FamFG § 395 Rn. 12; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 395 Rn. 40.

³⁵⁴ Zur nichtigen Bestellung wegen eines Bestellungs Hindernisses (hier: Gewerbeverbot) BGH 9.3.2021, NJW-RR 2021, 760 (761) mwN; zur Amtslöschung in Fällen strafrechtlicher Inhabilität vgl. Schulte NZG 2019, 646 (649).

³⁵⁵ OLG München 3.3.2011, NJW-RR 2011, 622 zu § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 lit. e GmbHG; OLG Naumburg 3.2.2017, NZG 2017, 1223 zu § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 lit. a GmbHG; OLG Frankfurt 9.11.2018, NJW-RR 2019, 357 (359).

³⁵⁶ OLG Frankfurt 15.5.2010, NJW-RR 2011, 330 (331); KG 24.10.2011, NZG 2012, 230 (231); für Brexit-Fall offengelassen: OLG Zweibrücken 1.7.2022, NJW-RR 2023, 186 (188); insofern kein Zwangsgeldverfahren gegen Organmitglieder: OLG Celle 5.9.2022, NZG 2023, 23; zur entsprechenden Regelung in Österreich vgl. OGH 13.9.2007, BeckRS 2010, 3366.

³⁵⁷ Vgl. BGH 22.11.2016, NZG 2017, 347 Rn. 13 f. mwN; KG 6.6.2018, ZIP 2019, 123; **aA** – als Restgesellschaft nach ausländischem Recht zu beurteilen, sofern es sich um Gesellschaft aus einem EU-Mitgliedstaat handelt – Otte-Gräbener GmbHR 2017, 907 (909 f.) mwN.

auch in diesem Fall entspricht also die Eintragung der Zweigniederlassung nicht mehr der Rechtslage (zum Brexit → § 13d Rn. 21a). Um in den EU-Mitgliedstaaten die unverzügliche Information der Register über die Löschung einer Gesellschaft in ihrem Heimatregister sicherzustellen, ist in Art. 20 GesR-RL angeordnet, dass das Register der Gesellschaft über das System der Registervernetzung (BRIS) ua Informationen über Löschung der Gesellschaft aus dem Register zur Verfügung stellt und das Register der Zweigniederlassung den Eingang dieser Informationen gewährleistet (zum europäischen System der Registervernetzung → § 9b Rn. 1 ff.; → § 13e Rn. 76 f.; zum neuen § 13e Abs. 7 → § 13e Rn. 75).

- 150** Problematisch ist das Verhältnis des Lösungsverfahrens nach § 395 FamFG zu den Verfahren nach den §§ 397, 398 FamFG. Soll die Löschung einer Gesellschaft oder eines eingetragenen Beschlusses von Amts wegen erfolgen, sind die Voraussetzungen der §§ 397, 398 FamFG (→ Rn. 160 ff.) zu beachten. Ob neben diesen speziellen Regelungen im Fall der verfahrensfehlerhaften Eintragung noch Raum für eine Amtslöschung nach § 395 FamFG ist, wird in Rspr. und Literatur kontrovers beurteilt, wobei die jüngere Rspr. bei Verfahrensfehlern im Eintragsverfahren einen Rückgriff auf § 395 FamFG ausschließt.³⁵⁸ Mit den Konsequenzen dieser Sichtweise befasste sich das BVerfG in einem Fall der vorzeitigen Eintragung eines Squeeze-out-Beschlusses. Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass diese – für sich genommen nicht explizit beanstandete – Entscheidungspraxis im Zusammenwirken mit einem Ausschluss der Beschlussanfechtung nach erfolgter Eintragung zu einer Verkürzung des Justizgewährungsanspruchs führte, und von den möglichen Lösungen die Amtslöschung nach § 395 FamFG als „nahe liegende“ Lösung angesehen.³⁵⁹ Andererseits ist eine Berufung auf eine Einschränkung der Bestandskraft der (verfrühten) Eintragung (vgl. insbesondere § 20 Abs. 2 UmwG) ausgeschlossen, wenn der Anfechtungskläger zB nicht versucht hat, durch die Anzeige seiner Klage gegenüber dem Registergericht eine verfrühte Eintragung zu verhindern.³⁶⁰ Das BVerfG hat im Jahr 2004 eine Verfassungsbeschwerde als unzulässig verworfen, weil der Beschwerdeführer es versäumt hatte, von den verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, die Eintragung zu verhindern, Gebrauch zu machen.³⁶¹
- 151** Über eine Löschung von Amts wegen entscheidet das Gericht nach **pfllichtgemäßem Ermessen**.³⁶² Für die Beurteilung der Unzulässigkeit der Eintragung kommt es auf den Zeitpunkt der Entscheidung an, nicht auf den Zeitpunkt der Eintragung,³⁶³ so dass auch eine nachträglich unzulässig gewordene Eintragung von Amts wegen gelöscht werden kann.³⁶⁴ Der Wortlaut der Vorschrift geht auf die Neufassung der Vorgängerregelung § 142 FGG af durch das MoMiG zurück. Die Formulierung, die auf den Zustand der Unzulässigkeit der Eintragung und nicht (mehr) auf das Bewirken der unzulässigen Eintragung abstellt, sollte insbesondere ermöglichen, die Registereintragung von **Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmensträger** von Amts wegen zu löschen, wenn der Unternehmensträger in seinem Heimatregister gelöscht wurde (→ Rn. 149).³⁶⁵ Ein (aufwendiges) Amtslöschungsverfahren ist nicht erforderlich, wenn die Berichtigung des Registers auch aufgrund einer vorliegenden Anmeldung vollzogen werden kann; der Grund der Löschung ist nicht entscheidend, so dass es nicht etwa auf den Amtslöschungsvermerk ankommt.³⁶⁶
- 152** Gemäß § 395 Abs. 2 FamFG hat das Registergericht den Betroffenen die Lösungsabsicht mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Einlegung eines Widerspruchs zu setzen. Die Widerspruchsfrist

³⁵⁸ BGH 5.10.2006, NJW 2007, 224 (226) (Nichtbeachtung der Registersperre); OLG Karlsruhe 10.4.2001, NJW-RR 2001, 1326; OLG Frankfurt 29.10.2001, NZG 2002, 91 (92); OLG Frankfurt 26.5.2003, NJW-RR 2003, 1122; OLG Hamburg 20.8.2003, NZG 2003, 981 (982); OLG München 22.2.2010, DNotZ 2010, 466 (467); s. auch OLG Hamm 8.12.1993, NJW-RR 1994, 548 (549); s. auch KG 8.8.2012, FGPrax 2013, 32 (33); zust. Sternal/Eickelberg FamFG § 398 Rn. 4; aA RG 26.6.1914, RGZ 85, 205 (208); Koch AktG § 241 Rn. 31 mwN (unter Berufung auf die Rspr. des RG); MüKoFamFG/Krafka FamFG § 395 Rn. 5 (verlangt neben dem relevanten Verfahrensmangel materiell-rechtliche Fehlerhaftigkeit der Eintragung); BeckOK FamFG/Otto FamFG § 395 Rn. 11.

³⁵⁹ BVerfG 9.12.2009, NZG 2010, 902 (903 f.).

³⁶⁰ Vgl. hierzu Kort NZG 2010, 893 f.

³⁶¹ BVerfG 13.10.2004, BB 2005, 1585 f.

³⁶² BayObLG 1.6.1989, BayObLGZ 1989, 187 (190); BHS/Harders FamFG § 395 Rn. 14; Krafka RegisterR Rn. 445, 446; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 395 Rn. 81, 82; Jansen/Steder FGG § 142 Rn. 45.

³⁶³ OLG Düsseldorf 10.9.2013, NZG 2013, 1183 (1184); vgl. bereits zu § 124 FGG af BayObLG 11.5.1995, BayObLGZ 1994, 102 (104 f.) = Rpfleger 1995, 465.

³⁶⁴ OLG Frankfurt 9.11.2018, NJW-RR 2019, 357 (358); BHS/Harders FamFG § 395 Rn. 11; Sternal/Eickelberg FamFG § 395 Rn. 14; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 395 Rn. 8, 9.

³⁶⁵ Vgl. BT-Drs. 16/6140, 79 (Gegenäußerung BReg. zu Nr. 33).

³⁶⁶ BGH 9.3.2021, NJW-RR 2021, 760 (762).

ist **keine Ausschlussfrist**, da das Lösungsverfahren auf Registerwahrheit und nicht auf Sanktion zielt.³⁶⁷ Aus diesem Grund steht auch ein nach Ablauf der Frist eingegangener Widerspruch der Eintragung eines Lösungsvermerks entgegen.³⁶⁸ Gemäß § 395 Abs. 3 FamFG iVm § 393 Abs. 3 S. 2 FamFG ist der Beschluss, mit dem der Widerspruch zurückgewiesen wird, mit der Beschwerde anfechtbar. Die Löschung kann gemäß § 395 Abs. 3 FamFG iVm § 393 Abs. 5 FamFG nur vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch (mehr) vorliegt oder wenn ein Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen wurde.

2. Folgeänderungen bei Eintragungen von Amts wegen. Gemäß § 384 Abs. 2 FamFG werden Folgeänderungen, die sich bei der Eintragung einer Tatsache ergeben, von Amts wegen kenntlich gemacht, und zwar im Grundsatz durch negativen Hinweisvermerk bei der in Folge der Eintragung geänderten Tatsache.³⁶⁹ Das hindert nicht, in eindeutigen Fällen, in denen keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind, gleich die richtige Folgeeintragung vorzunehmen und auf diese Weise die Änderung „kenntlich zu machen“.³⁷⁰ Derartige Korrekturen sind mit der Umstellung auf das elektronische Register notwendig geworden, da aus dem aktuellen Ausdruck (§ 30a Abs. 4 S. 3 HRV) die zeitliche Abfolge der Eintragungen nicht entnommen werden kann.³⁷¹ 153

3. Amtslöschung einer Firma. Das Erlöschen einer Firma ist ein anmeldepflichtiger Tatbestand. Die Einhaltung der Anmeldepflicht ist gemäß § 14 Gegenstand des **Registerzwangs**. Das in § 393 FamFG geregelte Amtslöschungsverfahren ist nur dann einzuleiten, wenn das Zwangsverfahren nicht zum Erfolg führt (§ 31 Abs. 2 S. 2). 154

§ 393 FamFG regelt nur die Amtslöschung bei Erlöschen der Firma. Sollte eine Firma etwa von Anfang an unzulässig gewesen sein, ist die Registereintragung per se unzulässig. In diesem Fall ist das Amtslöschungsverfahren nach § 395 FamFG statthaft.³⁷² 155

Das Lösungsverfahren wird eingeleitet mit der Benachrichtigung des eingetragenen Firmeninhabers oder seines Rechtsnachfolgers von der beabsichtigten Firmenlöschung mitsamt Fristsetzung zur Einlegung eines Widerspruchs. Wird Widerspruch eingelegt, entscheidet hierüber gemäß § 393 Abs. 3 S. 1 FamFG das Registergericht. Auch ein nach Ablauf der Frist eingegangener Widerspruch steht der Eintragung eines Lösungsvermerks entgegen (→ Rn. 152).³⁷³ Die Verfügung, mit der der Widerspruch zurückgewiesen wird, ist beschwerdefähig (§ 393 Abs. 3 S. 3 FamFG). Die Firmenlöschung darf gemäß § 393 Abs. 5 FamFG nur vollzogen werden, wenn entweder kein Widerspruch vorliegt oder die Zurückweisung des Widerspruchs rechtskräftig geworden ist. 156

4. Löschung von Kapitalgesellschaften wegen Vermögenslosigkeit. Gemäß § 394 FamFG können AG, KGaA und GmbH, die kein Vermögen besitzen, von Amts wegen oder auf Antrag der Steuerbehörde³⁷⁴ im Handelsregister gelöscht werden. Entsprechendes gilt gemäß § 394 Abs. 4 FamFG für OHG und KG (sowie ab dem 1.1.2024: eingetragene GbR), bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sofern die Voraussetzungen der Vermögenslosigkeit sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den persönlich haftenden Gesellschaftern vorliegen. Die Löschung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft richtet sich nicht nach § 394 FamFG; in Betracht kommt ggf. eine Amtslöschung nach § 395 FamFG (zur Rechtsnatur der Zweigniederlassung → § 13d Rn. 27 f.; zur Amtslöschung nach § 395 FamFG → Rn. 149).³⁷⁵ 157

³⁶⁷ Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 393 Rn. 45 mwN.

³⁶⁸ BHS/Harders FamFG § 393 Rn. 4; Sternal/Eickelberg FamFG § 393 Rn. 25; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 393 Rn. 45.

³⁶⁹ Sternal/Eickelberg FamFG § 384 Rn. 19 mwN; im Grundsatz aA MüKoFamFG/Krafka FamFG § 384 Rn. 15.

³⁷⁰ BeckOK FamFG/Otto, 1.1.2023, FamFG § 384 Rn. 17; vgl. auch MüKoFamFG/Krafka FamFG § 384 Rn. 15, der ein solches Beispiel wählt.

³⁷¹ Begr. RegE, BT-Drs. 16/960, 54; Krafka RegisterR Rn. 450a.

³⁷² OLG Frankfurt 3.8.2005, NJW-RR 2006, 44 = GmbHR 2005, 1608 (unzulässiger Firmenzusatz „& Partner“ einer GmbH); OLG Düsseldorf 16.3.2020, NZG 2020, 835 (836); RvWH/Ries § 31 Rn. 13; Wochner/Schemmann in Fleischhauer/Wochner HandelsregisterR Teil A Rn. 208; KKD/Roth/Stelmaszczyk § 31 Rn. 2; vgl. auch SLM/Müther Rn. 128.

³⁷³ BHS/Harders FamFG § 393 Rn. 4; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 393 Rn. 45; aA Sternal/Eickelberg FamFG § 393 Rn. 25; MüKoFamFG/Krafka FamFG § 393 Rn. 12, die eine analoge Anwendung der §§ 17 ff. FamFG befürworten.

³⁷⁴ Der Antrag beinhaltet nicht zugleich die erforderliche Auskunft nach § 397 Abs. 2 FamFG; das Registergericht hat nicht ohne eigene Prüfung vom Vorliegen der Löschungsvoraussetzungen auszugehen, wenn die Finanzbehörde den Antrag stellt: OLG Frankfurt 29.1.2015, NJW-RR 2015, 928 (930); 18.5.2017, BeckRS 2017, 149590; s. auch Heinemann FGPrax 2015, 49 (51).

³⁷⁵ OLG Frankfurt 17.5.2010, NJW-RR 2011, 330 f.

- 158 Das Registergericht hat von Amts wegen genau und gewissenhaft zu überprüfen, ob die Gesellschaft vermögenslos ist.³⁷⁶ Soll die Löschung nach Durchführung des Insolvenzverfahrens erfolgen, wird die Vermögenslosigkeit vermutet.³⁷⁷ Weitere Ermittlungen sind nach § 394 Abs. 1 S. 2 FamFG nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Gesellschaft noch über Vermögen verfügt. Die Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse ist ein beachtliches Indiz für die Vermögenslosigkeit der Gesellschaft.³⁷⁸ Nach hM im Registerverfahrensrecht liegt die Entscheidung über die Löschung wegen Vermögenslosigkeit im Ermessen des Gerichts.³⁷⁹ Im Gegensatz zu § 394 Abs. 1 S. 2 FamFG ist § 394 Abs. 1 S. 1 FamFG als Kann-Vorschrift und nicht als Muss-Vorschrift formuliert. Genau genommen ist dem Registergericht ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Befindet sich die Gesellschaft sich in Liquidation, wäre es unzulässig, die Gesellschaft von Amts wegen zu löschen, obwohl gerade Abwicklungsmaßnahmen stattfinden (die ansonsten eine Nachtragsliquidation erforderlich machen).³⁸⁰
- 159 Nach Maßgabe des § 394 Abs. 2 FamFG hat eine **Löschungsankündigung** zu erfolgen.³⁸¹ Die in diesem Rahmen zu setzende Frist für einen Widerspruch ist eine „Wartefrist“ für das Gericht.³⁸² Auch ein nach Fristablauf eingegangener Widerspruch steht deshalb der Eintragung eines Lösungsvermerks entgegen (→ Rn. 152).³⁸³ Nach § 394 Abs. 3 FamFG iVm § 393 Abs. 5 FamFG ist die Löschung einzutragen, wenn kein Widerspruch (mehr) vorliegt oder wenn ein Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen wurde. Ein Lösungsvermerk kann (wie andere Eintragungen auch) nicht mit Rechtsbehelfen angefochten werden (s. § 383 Abs. 3 FamFG). Bei **fehlerhafter Löschung** kommt also nur ein Amtslöschungsverfahren („Löschung der Löschung“ in Betracht).³⁸⁴ Verfügt die Gesellschaft doch noch über Vermögen, besteht die **Möglichkeit der Nachtragsliquidation**; ein Grund für eine Löschung der Löschung ist damit nicht gegeben.³⁸⁵ Allerdings sind die Gesellschaft (als Liquidationsgesellschaft) und ihre gerichtlich bestellten Liquidatoren im Grundsatz von Amts wegen (wieder) einzutragen.³⁸⁶
- 160 **5. „Nichtigerklärung“ einer Kapitalgesellschaft.** Gemäß § 397 FamFG können AG, KGaA und GmbH im Handelsregister „als nichtig gelöscht werden“, wenn die Voraussetzungen für eine

³⁷⁶ BayObLG 18.6.1982, BB 1982, 1590; 12.1.1995, NJW-RR 1995, 612 (613); 10.2.1999, NZG 1999, 399; OLG Frankfurt 6.1.1983, BB 1983, 420; 4.8.1997, GmbHR 1997, 1004 (1006); OLG Hamm 12.11.1992, NJW-RR 1993, 547 (549); OLG Düsseldorf 13.11.1996, NJW-RR 1997, 870; 5.4.2006, NZG 2006, 542 (543); 14.9.2012, NZG 2013, 108 (109); 5.3.2014, NZG 2014, 508 (509); 23.6.2017, NZG 2017, 1109 (1110); OLG Karlsruhe 10.8.1999, NZG 2000, 150 (151); 21.8.2014, NJW-RR 2014, 1507 = NZI 2014, 930; KG 30.1.2007, NJW-RR 2007, 1185 (1186); OLG München 22.11.2012, NZG 2013, 188; Krafa RegisterR Rn. 433; SLM/Müther Rn. 134; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 17.

³⁷⁷ Vermutung greift nicht, wenn Insolvenzverfahren nach § 213 InsO mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt wurde, vgl. OLG Düsseldorf 23.6.2017, NZG 2017, 1109 (1110).

³⁷⁸ BayObLG 20.12.1983, ZIP 1984, 175 (176); Scholz/K. Schmidt/Bitter GmbHG § 60 Rn. 50; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 10.

³⁷⁹ BayObLG 5.4.1979, GmbHR 1979, 176 (177); OLG Frankfurt 7.9.1977, OLGZ 1978, 48 (49); 11.8.1980, DB 1981, 83; OLG Karlsruhe 10.8.1999, NZG 2000, 150 (151); OLG Saarbrücken 31.1.2020, NZG 2020, 792; Sternal/Eickelberg FamFG § 394 Rn. 20; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 21; Stalinski Rpfleger 2012, 657 (658); vgl. auch OLG München 12.5.2011, NZG 2011, 709; zur Prüfungskompetenz des Registergerichts bei Antrag der Steuerbehörde: OLG Frankfurt 29.1.2015, NJW-RR 2015, 928 (939); aA Noack/Servatius/Haas/Haas GmbHG Anh. § 77 Rn. 10; Koch AktG § 262 Rn. 31 (aber Ergebniskorrektur im Einzelfall bei Unverhältnismäßigkeit) mwN.

³⁸⁰ OLG Frankfurt 10.10.2005, FGPrax 2006, 83 (84); Dutta/Jacoby/Schwab/Müther FamFG § 394 Rn. 4; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 22; zur Berücksichtigung nicht abgeschlossener Besteuerungsverfahren vgl. OLG Düsseldorf 1.2.2017, NJW 2017, 810 (811) mwN.

³⁸¹ Vgl. hierzu OLG Düsseldorf 28.2.2017, NJW-RR 2017, 674 (675).

³⁸² Zur Fristbemessung vgl. etwa BeckOK FamFG/Otto FamFG § 394 Rn. 28; Sternal/Eickelberg FamFG § 394 Rn. 29.

³⁸³ BayObLG 8.12.1977, BayObLGZ 1977, 320 (323) = Rpfleger 1978, 181; OLG Köln 9.2.1994, NJW-RR 1994, 726 (727); OLG Karlsruhe 21.8.2014, NZI 2014, 930 (insoweit nicht abgedruckt in NJW-RR 2014, 1507); BHS/Harders FamFG § 394 Rn. 8; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 46; Bahrenfuss/Steup FamFG § 394 Rn. 16.

³⁸⁴ OLG Zweibrücken 1.2.2002, NJW 2002, 825 (826); KG 4.4.2006, FGPrax 2006, 225 (226); OLG Düsseldorf 5.4.2006, FGPrax 2006, 226 (227); 14.9.2012, NZG 2013, 108 (109); Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 67.

³⁸⁵ OLG München 3.8.2005, GmbHR 2006, 91; 22.11.2012, NZG 2013, 188; KG 4.4.2006, FGPrax 2006, 225 (226); 31.7.2015, BeckRS 2016, 09581; 28.10.2022, FGPrax 2023, 25 (26); OLG Düsseldorf 5.4.2006, FGPrax 2006, 226 (227); 14.9.2012, NZG 2013, 108 (109); Keidel/Eickelberg FamFG § 394 Rn. 47, 57; MüKo-FamFG/Krafa FamFG § 394 Rn. 21; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger FamFG § 394 Rn. 72.

³⁸⁶ BGH 26.7.2022, NJW 2022, 3290 (3291 f.) mwN zum Streitstand mAnm Lindner/Semder; krit. Bachmann/Baum NZG 2022, 1358 f.

„Nichtigerklärung“ (§§ 275, 276 AktG, § 75 GmbHG) vorliegen (Folge: § 277 AktG, § 77 GmbHG). Das Lösungsverfahren kann mit der Nichtigkeitsklage gemäß § 275 Abs. 1 AktG, § 75 GmbHG konkurrieren.³⁸⁷ Das Lösungsverfahren aus den Gründen des § 397 FamFG ist kein Lösungsverfahren im eigentlichen Sinne. Da die „Nichtigerklärung“ in die Zukunft wirkt, ist sie rechtlich als eine Auflösungserklärung anzusehen.³⁸⁸

6. Löschung von Hauptversammlungs- und Gesellschafterbeschlüssen. Gemäß § 398 FamFG kann die Eintragung von Hauptversammlungs- und Gesellschafterbeschlüssen gelöscht werden, sofern der Beschluss durch seinen Inhalt zwingende gesetzliche Vorschriften verletzt und die Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten erscheint (zum Verhältnis zu § 395 FamFG → Rn. 150). In Umwandlungsfällen ist die Bestandskraft der Eintragung gemäß § 20 Abs. 2, § 131 Abs. 2, § 202 Abs. 3 UmwG zu beachten. Eine Löschung der bestandskräftigen Eintragung kommt deshalb trotz der Mangelhaftigkeit nicht in Betracht.³⁸⁹

Bei der Bestimmung der inhaltlichen Mangelhaftigkeit können die Nichtigkeitsgründe des § 241 Nr. 3 und 4 AktG als Maßstab herangezogen werden.³⁹⁰ Die Löschung liegt beispielsweise im öffentlichen Interesse, wenn sie dem Gläubigerschutz dient.³⁹¹ Das Interesse der Gesellschafter reicht dagegen nicht aus, um ein öffentliches Interesse an der Amtslöschung anzunehmen.³⁹²

VIII. Schutz der Bezeichnung „Handelsregister“

Das Recht zur Registereinsicht (§ 9) erfasst die Durchsicht großer Teile oder des gesamten Registers und die entsprechende Dokumentation.³⁹³ Nur das Erstellen einer privaten Datei in Konkurrenz zum Handelsregister hat der BGH nicht mehr als berechtigte Wahrnehmung des Einsichtsrechts angesehen.³⁹⁴ Mit der Umstellung auf das elektronische Register ist jedoch der Informationszugang deutlich erweitert, so dass private Informationsdienste, die Auskunft über Inhalte des Handelsregisters oder der Handelsregisterbekanntmachung geben, neben dem staatlichen Register tätig sein werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Notwendigkeit ergeben, die historisch gewachsene Bezeichnung „Handelsregister“ besonders zu schützen, um das staatliche Register mit der Publizitätswirkung des § 15 von sonstigen Informationsdiensten zu unterscheiden. Durch das Verbot, den Begriff „Handelsregister“ für andere Informationsdienste zu verwenden, soll der Rechtsverkehr vor Irreführung geschützt werden.³⁹⁵

Um den Bezeichnungsschutz des § 8 Abs. 2 effektiv durchsetzen zu können, ist ein Vertrag zwischen einem Nutzer und dem privaten Anbieter, der gegen § 8 Abs. 2 verstößt, gemäß § 134 BGB nichtig.³⁹⁶ Im Übrigen kommt ein Schadensersatzanspruch des irregeleiteten Nutzers nach § 823 Abs. 2 BGB iVm § 8 Abs. 2 in Betracht.³⁹⁷

Unberührt bleibt der wettbewerbsrechtliche Schutz der Bezeichnung „Handelsregister“. Beseitigungs-, Unterlassungs- sowie ggf. Schadensersatzansprüche (§§ 8, 9 UWG) sind vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen.³⁹⁹

³⁸⁷ Altmeppen GmbHG § 75 Rn. 33; Sternal/Eickelberg FamFG § 397 Rn. 7; MüKoFamFG/Krafka FamFG § 397 Rn. 11.

³⁸⁸ Scholz/K. Schmidt GmbHG § 75 Rn. 1, 24.

³⁸⁹ BayObLG 15.10.1999, BB 2000, 477; MüKoFamFG/Krafka FamFG § 398 Rn. 5; K. Schmidt ZIP 1998, 181 (187).

³⁹⁰ BGH 14.12.1961, BGHZ 36, 207 (211); 25.4.1966, GmbHR 1966, 189 (274); BHS/Harders FamFG § 398 Rn. 3.

³⁹¹ OLG Karlsruhe 18.12.1985, OLGZ 1986, 155 (158); KG 8.8.2012, FGPrax 2013, 32 (33); BHS/Harders FamFG § 398 Rn. 5; Sternal/Eickelberg FamFG § 398 Rn. 16; Koch AktG § 241 Rn. 27; Krafka RegisterR. Rn. 460; Jansen/Steder FGG § 144 Rn. 44.

³⁹² OLG Frankfurt 29.10.2001, Rpfleger 2002, 211; KG 8.8.2012, FGPrax 2013, 32 (33); BHS/Harders FamFG § 398 Rn. 5; Sternal/Eickelberg FamFG § 398 Rn. 16; Koch AktG § 241 Rn. 27; Krafka RegisterR. Rn. 460; Jansen/Steder FGG § 144 Rn. 44.

³⁹³ BGH 12.7.1989, BGHZ 108, 32 (36).

³⁹⁴ BGH 12.7.1989, BGHZ 108, 32 (37); aA Hirte CR 1990, 631 (635 f.); Kollhoser NJW 1988, 2409 (2411 ff.).

³⁹⁵ Begr. RegE, BT-Drs. 16/960, 38.

³⁹⁶ Staub/Koch/Harnos Rn. 29; MüKoHGB/Krafka Rn. 97; HaKo-HGB/Lamsa Rn. 110.

³⁹⁷ Staub/Koch/Harnos Rn. 29; MüKoHGB/Krafka Rn. 97; HaKo-HGB/Lamsa Rn. 110.

³⁹⁸ Begr. RegE, BT-Drs. 16/960, 38; Staub/Koch/Harnos Rn. 26 ff.; HaKo-HGB/Lamsa Rn. 109; Liebscher/Scharff NJW 2006, 3745 (3746); RvWH/Ries Rn. 65.

³⁹⁹ MüKoHGB/Krafka Rn. 97; KKD/Roth/Stelmaszczyk Rn. 32.

IX. Abdruck der HRV

167 Der Text der HRV lautet wie folgt:

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung)

vom 12.8.1937 (DJ 1937, 1251),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)

I. Einrichtung des Handelsregisters. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit des Amtsgerichts

Soweit nicht nach § 376 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwas Abweichendes geregelt ist, führt jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts ein Handelsregister.

§ 2 [aufgehoben]

§ 3 [Einrichtung des Registers]

(1) Das Handelsregister besteht aus zwei Abteilungen.

(2) In die Abteilung A werden eingetragen die Einzelkaufleute, die in dem § 33 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten juristischen Personen sowie die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen.

(3) In die Abteilung B werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die SE, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

§ 4 [Zuständigkeit des Richters und Urkundsbeamten]

¹Für die Erledigung der Geschäfte des Registergerichts ist der Richter zuständig. ²Soweit die Erledigung der Geschäfte nach dieser Verordnung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen ist, gelten die §§ 5 bis 8 des Rechtspflegergesetzes in Bezug auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend.

§§ 5, 6 [aufgehoben]

§ 7 Elektronische Führung des Handelsregisters

¹Die Register einschließlich der Registerordner werden elektronisch geführt. ²§ 8a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 8 Registerakten

(1) ¹Für jedes Registerblatt (§ 13) werden Akten gebildet. ²Zu den Registerakten gehören auch die Schriften oder Dokumente über solche gerichtlichen Handlungen, die, ohne auf eine Registereintragung abzielen, mit den in dem Register vermerkten rechtlichen Verhältnissen in Zusammenhang stehen.

(2) ¹Wird ein Schriftstück, das in Papierform zur Registerakte einzureichen war, zurückgegeben, so wird eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten. ²Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so ist eine beglaubigte Abschrift zu den Registerakten zu nehmen. ³In den Abschriften und Übertragungen können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. ⁴In Zweifelsfällen bestimmt der Richter den Umfang der Abschrift, sonst der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(3) ¹Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass die Registerakten ab einem bestimmten Zeitpunkt elektronisch geführt werden. ²Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Schriftstücke sind zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen und in dieser Form zur elektronisch geführten Registerakte zu nehmen, soweit die Anordnung der Landesjustizverwaltung nichts anderes bestimmt; § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. ³Im Fall einer Beschwerde sind in Papierform eingereichte Schriftstücke mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren, wenn sie für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig sind und das Beschwerdegericht keinen Zugriff auf die elektronisch geführte Registerakte hat. ⁴Das Registergericht hat in diesem Fall von ausschließlich elektronisch vorliegenden Dokumenten Ausdrücke für das Beschwerdegericht zu fertigen, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist; § 298 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ⁵Die Ausdrücke sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

§ 9 Registerordner

(1) ¹Die zum Handelsregister einzureichenden und nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente werden für jedes Registerblatt (§ 13) in einen dafür bestimmten Registerordner aufgenommen. ²Sie sind in der zeitlichen Folge ihres Eingangs und nach der Art des jeweiligen Dokuments abrufbar zu halten. ³Ein Widerspruch gegen eine Eintragung in der Gesellschafterliste (§ 16 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist der Gesellschafterliste zuzuordnen und zudem besonders hervorzuheben. ⁴Die in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind den jeweiligen Ursprungsdokumenten zuzuordnen. ⁵Wird ein aktualisiertes Dokument eingereicht, ist kenntlich zu machen, dass die für eine frühere Fassung eingereichte Übersetzung nicht dem aktualisierten Stand des Dokuments entspricht.

(2) ¹Schriftstücke, die vor dem 1. Januar 2007 eingereicht worden sind, können zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen werden. ²Sie sind in den Registerordner zu übernehmen, sobald ein Antrag auf elektronische Übermittlung (§ 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) vorliegt.

(3) ¹Wird ein Schriftstück, das in Papierform zum Registerordner einzureichen war, zurückgegeben, so wird es zuvor in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen. ²Die Rückgabe wird im Registerordner vermerkt. ³Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so wird eine elektronische Aufzeichnung hiervon in dem Registerordner gespeichert. ⁴Bei der Speicherung können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. ⁵Den Umfang der Speicherung bestimmt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, in Zweifelsfällen der Richter.

(4) ¹Wird ein Schriftstück in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen, ist zu vermerken, ob das Schriftstück eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift, eine Ablichtung oder eine Ausfertigung ist; Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Schriftstückes sollen in dem Vermerk angegeben werden. ²Ein Vermerk kann unterbleiben, soweit die in Satz 1 genannten Tatsachen aus dem elektronischen Dokument eindeutig ersichtlich sind.

(5) ¹Wiedergaben von Schriftstücken, die nach § 8a Abs. 3 oder Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung auf einem Bildträger oder einem anderen Datenträger gespeichert wurden, können in den Registerordner übernommen werden. ²Dabei sind im Fall der Speicherung nach § 8a Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung auch die Angaben aus dem nach § 8a Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung gefertigten Nachweis in den Registerordner zu übernehmen. ³Im Fall der Einreichung nach § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung ist zu vermerken, dass das Dokument aufgrund des § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung als einfache Wiedergabe auf einem Datenträger eingereicht wurde.

(6) ¹Im Fall einer Beschwerde hat das Registergericht in den im Registerordner gespeicherten Dokumenten Ausdrücke für das Beschwerdegericht zu fertigen, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist; § 298 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ²Die Ausdrücke sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

§ 10 Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in das Register und in die zum Register eingereichten Dokumente ist auf der Geschäftsstelle des Registergerichts während der Dienststunden zu ermöglichen.

(2) ¹Die Einsicht in das elektronische Registerblatt erfolgt über ein Datensichtgerät oder durch Einsicht in einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck. ²Die Landesjustizverwaltungen können weitere Formen der Einsicht in das elektronische Registerblatt ermöglichen. ³Die Landesjustizverwaltungen können weitere Formen der Einsicht in das elektronische Registerblatt ermöglichen. ³Dem Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst auf dem Bildschirm des Datensichtgerätes aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten die nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Handelsregisters nicht vorgenommen werden können.

(3) Über das Datensichtgerät ist auch der Inhalt des Registerordners einschließlich der nach § 9 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 aufgenommenen Angaben und der eingereichten Übersetzungen zugänglich zu machen.

§ 11 Bereitstellung von Unternehmensdaten über das Europäische System der Registervernetzung

(1) ¹In Bezug auf Kapitalgesellschaften übermitteln die Registergerichte an die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die in Absatz 2 genannten Informationen des Handelsregisters zum Abruf über das Europäische Justizportal. ²Die Übermittlung weiterer Informationen des Handelsregisters nach § 9b Absatz 1 oder Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt hiervon unberührt. ³§ 9b Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Die folgenden Informationen werden übermittelt:

1. Firma und Rechtsform der Gesellschaft,
2. Sitz und Mitgliedstaat der Gesellschaft,
3. Eintragsnummer und einheitliche europäische Kennung der Gesellschaft,
4. ob die Gesellschaft aufgelöst oder gelöscht wurde,
5. Gegenstand der Gesellschaft,
6. im Handelsregister eingetragene Informationen über alle Personen, die als Organ oder als Mitglied eines Organs der Gesellschaft befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie Informationen dazu, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können,
7. Informationen über alle von der Gesellschaft in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingerichtete Zweigniederlassungen, einschließlich des Namens, der Eintragsnummer, der einheitlichen europäischen Kennung und des Staates, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist und
8. Informationen über eine grenzüberschreitende Umwandlung.

II. Führung des Handelsregisters

§ 12 Form der Eintragungen

¹Die Eintragungen sind deutlich, klar verständlich sowie in der Regel ohne Verweis auf gesetzliche Vorschriften und ohne Abkürzung herzustellen. ²Aus dem Register darf nichts durch technische Eingriffe oder sonstige Maßnahmen entfernt werden.

§ 13 [Registerblatt]

(1) Jeder Einzelkaufmann, jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft ist unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer (Registerblatt) in das Register einzutragen.

(2) ¹Wenn ein Amtsgericht das Register für mehrere Amtsgerichtsbezirke führt, können auf Anordnung der Landesjustizverwaltung die fortlaufenden Nummern für einzelne Amtsgerichtsbezirke je gesondert geführt werden. ²In diesem Fall sind die fortlaufenden Nummern der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke durch den Zusatz eines Ortskennzeichens unterscheidbar zu halten. ³Nähere Anordnungen hierüber trifft die Landesjustizverwaltung.

(3) ¹Wird die Firma geändert, so ist dies auf demselben Registerblatt einzutragen. ²Bei einer Umwandlung ist der übernehmende, neu gegründete Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform stets auf ein neues Registerblatt einzutragen. ³Bei einem Statuswechsel gilt Satz 2 entsprechend für die Gesellschaft neuer Rechtsform.

(4) Die zur Offenlegung in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen von Eintragungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind dem Registerblatt und der jeweiligen Eintragung zuzuordnen.

§ 14 [Laufende Nummern, Trennung von Eintragungen]

(1) Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittels eines alle Spalten des Registers durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

(2) Werden mehrere Eintragungen gleichzeitig vorgenommen, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

§ 15 Übersetzungen

¹War eine frühere Eintragung in einer Amtssprache der Europäischen Union zugänglich gemacht worden (§ 11 des Handelsgesetzbuchs), so ist mit der Eintragung kenntlich zu machen, dass die Übersetzung nicht mehr dem aktuellen Stand der Registereintragung entspricht. ²Die Kenntlichmachung ist zu entfernen, sobald eine aktualisierte Übersetzung eingereicht wird.

§ 16 [Änderungen und Löschungen]

(1) ¹Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen. ²Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Anordnung des Richters rot zu unterstreichen. ³Mit der Eintragung selbst ist auch der Vermerk über ihre Löschung rot zu unterstreichen.